

Stiftungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen

In der Fassung vom 05.07.2007.

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung vom 04.07.2006 folgende Satzung beschlossen, deren Wortlaut aufgrund der Hinweise des Finanzamtes Hannover-Nord zu §§ 2.1 und 9.3 geringfügig angepasst wurde:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1.1 Die Stiftung führt den Namen:

"STIFTUNG DER INGENIEURKAMMER NIEDERSACHSEN".

1.2 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hannover.

§ 2 Stiftungszweck

2.1 Stiftungszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich des Ingenieurwesens sowie der Naturwissenschaften, der Mathematik, Informatik und in den mit der Technik verbundenen Bereichen im Ingenieurwesen allgemein zum Wohle der Gesellschaft.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Vergabe von Forschungsaufträgen, Förderung von Bildungs- und Hochschuleinrichtungen, Förderpreise und Stipendien für Studierende.

- 2.2 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen

- 3.1 Das Grundvermögen beträgt 50.000 €. Dem Grundvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, sofern diese ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- 3.2 Im Interesses des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Spekulationsgeschäfte sind untersagt.
- 3.3 Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den

Erträgen des Stiftungsvermögens und aus weiteren Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Grundvermögens bestimmt sind

§ 4 Geschäftsjahr, Jahresrechnung, Mittelverwendung

- 4.1 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- 4.2 Der Vorstand hat in jedem Geschäftsjahr für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen.
- 4.3 Freie Rücklagen dürfen nur im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Diese können ganz oder teilweise entweder dem Stiftungsvermögen zugeführt oder zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke wieder aufgelöst werden.
- 4.4 Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen und die ihm zuwachsenden Zuwendungen dürfen nach Deckung der Verwaltungskosten nur für den satzungsgemäßen Zweck der Stiftung verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.5 Der Rechnungsprüfungsausschuss der Ingenieurkammer Niedersachsen hat innerhalb der Stiftung dieselben Befugnisse wie in der Ingenieurkammer. Die WRO gilt insoweit entsprechend.

§ 5 Stiftungsorgan

- 5.1 Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- 5.2 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- 5.3 Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Stiftung schließt auf ihre Kosten für die Mitglieder der Organe eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ab.

§ 6 Vorstand

6.1 Zusammensetzung des Vorstandes

- 6.1.1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern. Mindestens die Hälfte des Vorstandes muss der Vertreterversammlung Ingenieurkammer angehören. Präsident der Ingenieurkammer ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Die weiteren Mitglieder werden von der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen in geheimer Abstimmung gewählt.
- 6.1.2 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.1.3 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

6.2 Aufgaben des Vorstandes

- 6.2.1 Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe von Gesetz und Satzung.
- 6.2.2 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- 6.2.3 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, die Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen sowie die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- 6.2.4 Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann der Vorstand zu seiner Unterstützung ein Kuratorium berufen.

§ 7 Kuratorium

- 7.1 Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- 7.2 Das Kuratorium wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- 7.3 Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre.
- 7.4 Die Tätigkeit des Kuratoriums ist ehrenamtlich.
- 7.5 Das Kuratorium berät den Vorstand in fachlicher Hinsicht.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung des Vorstandes

- 8.1 Der Vorstand tagt mind. einmal im Jahr, sofern nicht weitere Sitzungen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich und diese von einem seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von drei Wochen ein, unter Angabe der Tagesordnung.
- 8.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 8.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zur Satzungsänderung, Zusammenlegung mit anderen Stiftungen und Aufhebung der Stiftung bedarf es abweichend davon eines einstimmigen Beschlusses aller Vorstandsmitglieder. Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich daran beteiligen.

Der Vorstand kann sich im Übrigen eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Satzungsänderung, Aufhebung, Auflösung der Stiftung

- 9.1 Satzungsänderungen sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters gesichert bleibt. Sie bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.
- 9.2 Änderung des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr erscheint. bedürfen Sie Zustimmung aller satzungsgemäß bestimmten Vorstandsmitglieder. § 27 Abs. 1 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes bleibt hiervon unberührt.
- 9.3 Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Ingenieurkammer Niedersachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Stiftungsaufsichtsbehörde

10.1 Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Sport.